

NOMENKLATUR TIROL, GÜLTIG AB 1. APRIL 2021

für alle Betriebe, die den Fachgruppen Gastronomie und Hotellerie der Wirtschaftskammer Tirol angehören, sowie für alle in diesen Betrieben beschäftigten Arbeiterinnen und Arbeiter.

Achtung:

Im Sozialpartnerübereinkommen vom 5. Februar 2021 wurde vereinbart, weitere Gespräche zu den bereits fixierten Kollektivvertragslöhnen ab 1.5.2022 zu führen, sollte die Jahresinflation 2021 über 2 % liegen. Dieser Fall ist eingetreten. Das neue Übereinkommen zum Lohnabschluss 2022 ist am 17. März 2022 geschlossen worden. Die alten Beträge ab Mai 2022 wurden aus diesem Dokument entfernt.

1. Festlohnsystem

- a. Gemäß Punkt 8 lit. e des Kollektivvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter im Hotel- und Gastgewerbe gilt ab 1. Mai 2021 ein Festlohnsystem mit 5 Lohngruppen.
- b. Arbeiterinnen und Arbeiter, die vor dem 1. Mai 2021 als Garantielöhner tätig waren, haben Anspruch auf ihren bisherigen Ist-Lohn als Festlohn, sofern dieser über den Festlöhnen der folgenden Festlohntabelle liegt. Der Festlohn errechnet sich aus dem Durchschnitt der letzten 12 Monate, wobei entgeltfreie Zeiten bei der Durchschnittsbetrachtung zu neutralisieren sind. Dies gilt sinngemäß auch dann, wenn die Arbeiterin/der Arbeiter noch nicht 12 Monate im Betrieb beschäftigt ist, Kurzarbeitszeiten sind hier ebenfalls zu neutralisieren.
- c. Die neue Einstufung in das Festlohnsystem, ist entsprechend ihrer Qualifikation und ihrer Tätigkeit einzustufen ist der Arbeiterin/dem Arbeiter mit Dienstzettel bis 30. Juli 2021 bekanntzugeben. Sollte der neue Kollektivvertragslohn unter dem bisherigen Kollektivvertragslohn liegen, so ist für die Berechnung der Sonderzahlungen der bisherige Kollektivvertragslohn anzuwenden.
- d. Bestehende höhere Löhne oder überkollektivvertragliche Entlohnungen und günstigere arbeitsrechtliche Vereinbarungen werden durch das Inkrafttreten dieser Lohnordnung nicht berührt.

2. Lohnordnung

Lohngruppe 1

Qualifizierte Arbeiterinnen und Arbeiter mit großem Verantwortungsbereich

Abteilungsverantwortliche überwiegend im operativen Geschäft, die aufgrund entsprechender Qualifikationen

- sehr anspruchsvolle berufseinschlägige Arbeiten selbständig und unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte verantwortungsbewusst verrichten,
- für den Wareneinkauf und die Kalkulation in ihrer Abteilung verantwortlich sind,
- umfassende fachliche und personelle Verantwortung für ihnen unterstellte Arbeitskräfte tragen, wozu insbesondere das Mitwirken bei der Aufnahme von Mitarbeitern und Beendigung von Dienstverhältnissen sowie die Gestaltung von Dienstplänen gehören.

Beispiele:

Restaurantchefin/ Restaurantchef, Restaurantleiterin/ Restaurantleiter
Küchenschefin/ Küchenschef/, Küchenleiterin/ Küchenleiter

1. April 2021:

bis 3 Jahre	4 - 6 Jahre	7 - 9 Jahre	10 - 12 Jahre	13 - 15 Jahre
€ 2.095,--	€ 2.126,40	€ 2.157,90	€ 2.189,30	€ 2.220,70

16 - 18 Jahre	19 - 21 Jahre	ab 22 Jahren
€ 2.252,10	€ 2.283,60	€ 2.315,--

Lohngruppe 2a

Qualifizierte Arbeiterinnen und Arbeiter mit erweitertem Verantwortungsbereich

Arbeiterinnen und Arbeiter, die aufgrund entsprechender Qualifikationen

- berufseinschlägige Arbeiten selbständig und unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte verantwortungsbewusst verrichten,
- Kunden und Gäste entsprechend fachlich beraten,
- fachliche Verantwortung für ihnen unterstellte Arbeitskräfte tragen

sowie Arbeiterinnen und Arbeiter im operativen Geschäft, die aufgrund entsprechender Qualifikationen vorübergehend Tätigkeiten der LG 1 ausüben.

Beispiele:

Restaurantchefin/ Restaurantchef, die/der nicht unter Lohngruppe 1 fällt

Restaurantchef-Stellvertreterin/ Restaurantchef-Stellvertreter, Küchenschefin/ Küchenschef, die/der nicht unter Lohngruppe 1 fällt

Küchenschef-Stellvertreterin/ Küchenschef-Stellvertreter, Chef de rang, Chef de partie, Barchefin/ Barchef, Housekeeping - Leiterin und Leiter, die/der nicht dem Angestelltengesetz unterliegt

1. April 2021:

bis 3 Jahre	4 - 6 Jahre	7 - 9 Jahre	10 - 12 Jahre	13 - 15 Jahre
€ 1.880,--	€ 1.908,20	€ 1.936,40	€ 1.964,60	€ 1.992,80

16 - 18 Jahre	19 - 21 Jahre	ab 22 Jahren
€ 2.021,--	€ 2.049,20	€ 2.077,40

- Für Arbeiterinnen/ Arbeiter in **bestehenden Dienstverhältnissen** in den Festlohn-Positionen Service 1.2., sowie Küche 3.3. und 3.4., welche bis 30. April 2017 Gültigkeit hatten, gelten die Löhne der Lohngruppe 2a.
- Für Arbeiterinnen/Arbeiter in **bestehenden Dienstverhältnissen** in den Festlohn-Positionen Service 1.3., sowie Küche 3.5. und andere Tätigkeiten 4.1., welche bis 30. April 2017 Gültigkeit hatten, gelten die nachstehenden Löhne der Lohngruppe 2b, bis zu einer endgültigen Zusammenführung mit Lohngruppe 2a.

Lohngruppe 2b

1. April 2021:

bis 3 Jahre	4 - 6 Jahre	7 - 9 Jahre	10 - 12 Jahre	13 - 15 Jahre
€ 1.800,--	€ 1.827,--	€ 1.854,--	€ 1.881,--	€ 1.908,--

16 - 18 Jahre	19 - 21 Jahre	ab 22 Jahren
€ 1.935,--	€ 1.962,--	€ 1.989,--

Lohngruppe 3

Facharbeiterinnen und Facharbeiter im berufseinschlägigen Aufgabenbereich:

Arbeiterinnen und Arbeiter mit Lehrabschlussprüfung in einer facheinschlägigen Lehre bzw. mit Abschluss einer mindestens 3-jährigen berufsbildenden mittleren bzw. höheren Schule, die den facheinschlägigen Lehrabschluss gem. § 34a BAG ersetzt, die

- berufseinschlägige Arbeiten nach Anweisung verantwortungsbewusst verrichten und
- Kunden und Gäste entsprechend fachlich beraten.

Beispiele:

Restaurantfachfrau/ Restaurantfachmann mit oder ohne Inkasso, Chef de rang, der aufgrund seines geringeren Verantwortungsbereichs nicht unter LG 2 fällt

Köchin/ Koch, Chef de partie, der aufgrund seines geringeren Verantwortungsbereichs nicht unter LG 2 fällt

Gastronomiefachfrau/ Gastronomiefachmann, Systemgastronomin/ Systemgastronom, Konditorin/ Konditor, Bäckerin/ Bäcker, Elektrikerin/ Elektriker, Haustischlerin/ Haustischler, Gärtnerin/ Gärtner, Masseurin/ Masseur, Kosmetikerin/ Kosmetiker, Fußpflegerin/ Fußpfleger

1. April 2021:

bis 3 Jahre	4 - 6 Jahre	7 - 9 Jahre	10 - 12 Jahre	13 - 15 Jahre
€ 1.688,--	€ 1.713,30	€ 1.738,60	€ 1.764,--	€ 1.789,30

16 - 18 Jahre	19 - 21 Jahre	ab 22 Jahren
€ 1.814,60	€ 1.839,90	€ 1.865,20

Lohngruppe 4

Facharbeiterinnen und Facharbeiter im berufseinschlägigen Aufgabenbereich im 1. und 2. Berufsjahr:

Arbeiterinnen und Arbeiter mit Lehrabschlussprüfung in einer facheinschlägigen Lehre bzw. mit Abschluss einer mindestens 3-jährigen berufsbildenden mittleren bzw. höheren Schule, die den facheinschlägigen Lehrabschluss gem. § 34a BAG ersetzt, die

- berufseinschlägige Arbeiten nach Anweisung verantwortungsbewusst verrichten und
- Kunden und Gäste entsprechend fachlich beraten,

in den ersten zwei Jahren nach Ablegung der Lehrabschlussprüfung bzw. des Schulabschlusses.

Beispiele:

Restaurantfachfrau/ Restaurantfachmann, Köchin/ Koch, Systemgastronomin/

Systemgastronom, Gastronomiefachfrau/ Gastronomiefachmann, Bäckerin/ Bäcker, Konditorin/

Anhang 9

Konditor, Kosmetikerin/ Konditor, Fußpflegerin/ Fußpfleger, jeweils in den ersten zwei Jahren nach Ablegung der Lehrabschlussprüfung bzw. des Schulabschlusses

1. April 2021:

erstes und zweites Berufsjahr
€ 1.635,--

Lohngruppe 5

Arbeiterinnen und Arbeiter ohne abgeschlossene facheinschlägige Berufsausbildung:

Arbeiterinnen und Arbeiter ohne abgeschlossene facheinschlägige Berufsausbildung und Hilfskräfte in allen Bereichen.

Beispiele:

Hilfskraft im Service, Hilfsköchin/ Hilfskoch, Abwäscherin/ Abwäscher, Hausarbeiterin/ Hausarbeiter, Arbeiterin/ Arbeiter im Housekeeping, sonstige Hilfskraft in Küche oder Service oder Beherbergung

1. April 2021:

bis 3 Jahre	4 - 6 Jahre	7 - 9 Jahre	10 - 12 Jahre	13 - 15 Jahre
€ 1.575,--	€ 1.598,60	€ 1.622,30	€ 1.645,90	€ 1.669,50

16 - 18 Jahre	19 - 21 Jahre	ab 22 Jahren
€ 1.693,10	€ 1.716,80	1.740,40

3. Lehrlingseinkommen

2021

1. Lehrjahr	€	785,--
2. Lehrjahr	€	890,--
3. Lehrjahr	€	1.015,--
4. Lehrjahr oder Doppellehre	€	1.105,--

4. Zulagen

2021

Nachtarbeitszuschlag	€	23,--
Fremdsprachenzulage	€	31,50

5. Verhältnis zu arbeitsvertraglichen Vereinbarungen

Ist im Arbeitsvertrag vereinbart, dass eine Arbeitnehmerin/ ein Arbeitnehmer Garantielöhner im Sinne des Abschnittes 8 des Kollektivvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter im Hotel- und Gastgewerbe ist, so ist diese Vereinbarung mit dem Monat der Umstellung auf das Festlohnsystem aufgehoben.

6. Verfall

Entgeltansprüche auf Grund von Unstimmigkeiten hinsichtlich der Einstufung verfallen, mangels schriftlicher Geltendmachung nach sechs Monaten. Bei rechtzeitiger Geltendmachung bleibt die dreijährige Verjährungsfrist des § 1486 ABGB aufrecht.